

Konsolidierte Fassung nach Änderung durch Beschlüsse im Senat der HS Deggendorf vom 14.07.2010 und im Senat der Hochschule Regensburg vom 24.06.2010

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics der Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg

vom 6. November 2009,

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 43 Abs. 5 und 6, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Qualifikation für das Studium
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Art, Dauer und Aufbau des Studiums
- § 6 Fächer und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Fristen und Termine, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
- § 12 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- § 14 Masterprüfung, Zeugnis und akademischer Grad
- § 15 Sonstige Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg vom 3. August 2007).

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium Automotive Electronics hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer besonders qualifizierten Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin im Bereich der Automobilelektronik befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Fachgebieten, die in der Automobilindustrie als besondere Herausforderungen identifiziert werden, sollen die Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt werden, das Wissen und die wesentlichen Arbeitsmethoden zu beherrschen, um diese Herausforderungen zu meistern. Diese besonderen Herausforderungen werden durch folgende Begriffe charakterisiert:

- Betrachtung des Fahrzeugs als Gesamtsystem, hier besonders
 - Aufteilung der Systeme
 - Anforderungsmanagement
 - Technologieintegration
- Verbindung des Maschinenbauprodukts Fahrzeug mit der IT-Welt
- Product – Lifecycle – Management
- Software-Versions- und -Konfigurationsmanagement (SW-Logistik)
- Maintainability (Wartbarkeit).

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Automotive Electronics sind:
- a) ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluss der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Technische Informatik oder verwandter Gebiete an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 - b) eine mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums.
 - c) der Nachweis der Eignung durch das Bestehen der Eignungsprüfung nach § 4.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des dritten

Fachsemesters. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.

- (3) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber oder der Bewerberin und den Trägerhochschulen ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 30. April (Studienbeginn Wintersemester) bzw. bis zum 31. Oktober (Studienbeginn Sommersemester) mit folgenden Unterlagen bei einer der beteiligten Hochschulen einzureichen:
- Lebenslauf,
 - Abschlusszeugnis über das gemäß § 3 vorausgesetzte Hochschulstudium,
 - Nachweis über berufliche Erfahrungen, die nach Abschluss des gemäß § 3 geforderten Studiums liegen.
- (2) Bei Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einer Eignungsprüfung geladen, deren Termin und Dauer die Auswahlkommission allgemein festlegt. Sie dient der Feststellung der fachlichen Eignung für das Studium.
- (3) Durch die Eignungsprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums und ggf. vorhandener einschlägiger beruflicher Erfahrungen mit Aussicht auf Erfolg am Masterstudium teilzunehmen.
- (4) Die Prüfung wird von mindestens je einem Professor oder einer Professorin der beteiligten Fakultäten Elektrotechnik und Medientechnik der Hochschule Deggendorf sowie Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Regensburg durchgeführt. Die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen und die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (5) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Über eine mündlich erfolgte Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen und das Ergebnis hervorgehen. Außerdem müssen die Gesprächsthemen sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. Eine Ablehnung ist dem Bewerber oder der Bewerberin gegenüber schriftlich zu begründen.
- (8) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.
- (9) Die Zulassung gilt nur für den nächsten Einschreibungstermin nach dem Aufnahmeverfahren.

§ 5

Art, Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Das weiterbildende Studium wird als entgeltfinanziertes berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Die Studiendauer beträgt vier Studiensemester. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Studiensemestern.
- (2) Das Studium ist in sechs Module aufgeteilt. Im vierten Semester erfolgt die Ausarbeitung der Masterarbeit.
- (3) Der Inhalt der Module wird sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch durch Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (4) Die Präsenzveranstaltungen finden blockweise statt.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder -bewerbinnen aufgenommen wird, besteht nicht.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 - a) Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Jeder Teilnehmer oder Teilnehmerin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 7

Studienplan

- (1) Die zuständigen Fakultäten der Hochschulen Deggendorf und Regensburg erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Fakultätsräten beschlossen und ist an den Trägerhochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 - c) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - d) nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
 - e) die Festlegung des zu erbringenden Leistungsnachweises bei den Modulen, die entweder eine schriftliche oder mündliche Prüfung oder eine Prüfungsstudienarbeit vorsehen,
 - f) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 - g) den Lehrveranstaltungsort.
- (3) Die Module finden bevorzugt an einem Ort statt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen alternativ angebotenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus je zwei hauptamtlichen von den Fakultäten der beteiligten Hochschulen bestellten Professoren oder Professorinnen besteht. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Prüfungskommission bestimmt ihr vorsitzendes Mitglied durch Wahl. Tritt bei einer Abstimmung Parität der Stimmen ein, hat der oder die Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
- (2) Als zuständiger Prüfungsausschuss wird der Prüfungsausschuss der Hochschule Regensburg eingesetzt.

§ 9 Prüfungsamt

- (1) Die Prüfungskommission und deren Vorsitzender oder deren Vorsitzende werden vom Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement an der Hochschule Regensburg unterstützt.
- (2) Anträge und Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich an das Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement der Hochschule Regensburg zu richten. Dieses leitet sie an das zuständige Prüfungsorgan weiter.
- (3) Alle hochschulöffentlichen Bekanntgaben der Prüfungsorgane werden vom Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement an den Trägerhochschulen

bekannt gemacht. Sie können außerdem in das Intranet der jeweiligen Hochschule eingestellt werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit (Masterthesis) anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale Projekte und Systeme im automobilen Umfeld anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist, dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin bereits 40 Credits erzielt hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten. Aus wichtigem Grund, den der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann die Frist um bis zu drei Monate verlängert werden.
- (4) Die Prüfungskommission kann das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen, sofern eine fachkundige Bewertung gewährleistet ist.
- (5) Die Abnahme der Masterarbeit (Begutachtung und Bewertung) erfolgt durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die im Studiengang als Prüfer oder Prüferin bestellt ist.

§ 11 Fristen und Termine, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungskommission gibt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Prüfungskommission gibt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum die Prüfer, die Prüfungstermine, die Prüfungsorte und die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel für die einzelnen Fächer in einem eigenen Prüfungsplan hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Die Prüfungen und die Masterarbeit sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 27 Abs. 2 RaPO entsprechend. Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung dieser Fristen sind spätestens vier Wochen nach Mitteilung über den Ablauf der Frist beim Prüfungsamt zu stellen.
- (4) Überschreitet ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die in Abs. 3 genannten Fristen um mehr als ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. § 27 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 RaPO gelten entsprechend.

§ 12

Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht lt. Fächerkatalog gebildet. Die Masterarbeit geht mit dem Notengewicht 3 in die Bewertung ein.
- (3) Der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote ist die Summe aus der Anzahl der erzielten Endnoten einschließlich der Masterarbeit multipliziert mit dem jeweiligen Notengewicht.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden.

§ 14

Masterprüfung, Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde und die Ergebnisse der Masterarbeit in einem Vortrag erfolgreich präsentiert wurden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt.
- (3) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“, verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach Anlage 3 ausgestellt. Die Urkunde wird von den Präsidenten der Trägerhochschulen unterzeichnet.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Die Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 findet keine Anwendung.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 15. März 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 28. Mai 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg vom 06.11.2009 sowie des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 21. Oktober 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 06.11.2009.

Deggendorf, den 06.11.2009

Regensburg, den 06.11.2009

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident der Hochschule
Deggendorf

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident der Hochschule
Regensburg

Die Satzung wurde am 06.11.2009 in den Hochschulen Deggendorf und Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 06.11.2009 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 06.11.2009.

Anlage 1: Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Automotive Electronics

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Systembetrachtung Fahrzeug (Automotive System Concept)	5	10	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 u/o. mdlP 30 - 45	PStA		1 LN: PStA oder schrP/mdlP	1
2	Technologie (Automotive Technology)	5	10	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 u/o. mdlP 30 - 45	PStA		1 LN: PStA oder schrP/mdlP	1
3	System Lifecycle Management (System Lifecycle Management)	5	10	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 u/o. mdlP 30 - 45	PStA		1 LN: PStA oder schrP/mdlP	1
4	Funktions- und Software-Entwicklungsmethoden (Function and Software Development Methods)	5	10	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 u/o. mdlP 30 - 45	PStA		1 LN: PStA oder schrP/mdlP	1
5	Aktuelle und zukünftige Kommunikationsarchitektur (Current and Future Communication Architecture)	5	10	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 u/o. mdlP 30 - 45	PStA		1 LN: PStA oder schrP/mdlP	1
6	Leistungselektronik, EMV und Innovative Ansätze (Power Electronics, EMC and Innovations)	5	10	SU/Ü/Pr	schrP 120 - 180 u/o. mdlP 30 - 45	PStA		1 LN: PStA oder schrP/mdlP	1

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

7	Masterarbeit (Master Thesis)		30	MA			40 Credits bereits erworben		3
	Summe	30	90						9

Abkürzungen:

P	Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ü	Übung
LV	Lehrveranstaltung	MA	Masterarbeit
schrP	Schriftliche Prüfung	mdIP	Mündliche Prüfung

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Automotive Electronics



Masterprüfungszeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang
Automotive Electronics

mit der Prüfungsgesamtnote und dem Gesamturteil bestanden.

Pflichtmodule: Notenwert:	Credits*)	Noten-	Endnote: gewicht:
..	(..)
..	(..)
..	(..)
..	(..)
Wahlmodule:			
..	(..)
..	(..)
Masterarbeit: (..)
Thema:	...		

Deggendorf und Regensburg, den

Der Präsident der Hochschule
Deggendorf

Der Präsident der Hochschule
Regensburg

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

(Siegel)

Allgemeine Bemerkungen:

Die Masterprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 21. Oktober 2001 in Verbindung mit den Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschulen Regensburg und der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics der Hochschulen Deggendorf und Regensburg in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten und die Masterarbeit:

sehr gut	=	1,0 bis 1,5
gut	=	1,6 bis 2,5
befriedigend	=	2,6 bis 3,5
ausreichend	=	3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	=	über 4,0

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Credits:

Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Semesters in Vollzeit sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

Anlage 3

zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Automotive Electronics



Urkunde

Die Hochschulen Deggendorf und Regensburg verleihen

Frau/Herrn

geboren am in

aufgrund der am

im weiterbildenden Masterstudiengang **Automotive Electronics** erfolgreich abgelegten
Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

Kurzform: M. Eng.

Deggendorf und Regensburg, den

Der Präsident der Hochschule
Deggendorf

Der Präsident der Hochschule
Regensburg

(großes Siegel)